

Satzung des Evangelisch-reformierten Kirchenverbandes Gandersum, Oldersum, Rorichum und Tergast

vom 6. Oktober 2019

(GVBl. Bd. 21 S. 69)

Inhaltsverzeichnis¹

§ 1	Name, Sitz und Rechtsform
§ 2	Mitglieder
§ 3	Aufgaben des Kirchenverbandes
§ 4	Organe des Kirchenverbandes
§ 5	Die Verbandsversammlung
§ 6	Arbeitsweise der Verbandsversammlung
§ 7	Aufgaben der Verbandsversammlung
§ 8	Der Verbandsvorstand
§ 9	Arbeitsweise des Verbandsvorstandes
§ 10	Zuständigkeiten und Geschäftsführung des Verbandsvorstandes
§ 11	Finanzen
§ 12	Satzungsänderung
§ 13	Auflösung, Ausscheiden, Ausschluss
§ 14	Inkrafttreten, Genehmigung

¹ Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Kirchenverband trägt den Namen „Evangelisch-reformierter Kirchenverband Gandersum, Oldersum, Rorichum und Tergast“
- (2) ¹Der Kirchenverband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Oldersum. ²Er gehört der Evangelisch-reformierten Kirche an; es gilt das Recht der Evangelisch-reformierten Kirche.

§ 2

Mitglieder

- (1) Dem Kirchenverband gehören als Mitglieder die
- a) Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Gandersum,
 - b) Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Oldersum,
 - c) Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Rorichum und die
 - d) Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Tergast
- an.
- (2) Räumlicher Wirkungsbereich des Kirchenverbandes ist das Gemeindegebiet seiner Mitglieder.

§ 3

Aufgaben des Kirchenverbandes

- (1) ¹Der Zweck des Kirchenverbandes ist die gemeindliche Zusammenarbeit und pastorale Versorgung der Verbandsmitglieder unter Wahrung ihrer rechtlichen Selbstständigkeit. ²Der Kirchenverband nimmt dazu gemeindeübergreifend insbesondere folgende Aufgaben für die Verbandsmitglieder wahr:
- a) Pfarramtliche Versorgung der Verbandsmitglieder;
 1. Kasualien und Seelsorge;
 2. Gottesdienst und Spiritualität;
 3. Pädagogik;
 4. Gemeindeentwicklung;
 5. Diakonie;
 6. Öffentlichkeitsarbeit;
 7. Gruppen und Kreise;
 8. Punktuelle Angebote;
 9. Übergemeindliche Aufgaben;

- b) Planung und Durchführung der Gottesdienste;
 - c) Kirchenbuchführung, Meldewesen;
 - d) Kirchenbüro für die dem Kirchenverband übertragenen Aufgaben;
 - e) Konfirmandenarbeit;
 - f) Jugendarbeit;
 - g) Evangelisation und Gemeindeaufbau;
 - h) Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen;
 - i) Gemeinsame diakonische Aufgaben.
- (2) Der Verband ist Anstellungsträger seiner Mitarbeitenden.
- (3) Dem Verband können aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Vertretungsorgane seiner Mitglieder weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen werden.

§ 4

Organe des Kirchenverbandes

Organe des Kirchenverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand.

§ 5

Die Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung besteht aus
- a) 2 von der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Gandersum,
 - b) 10 von der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Oldersum,
 - c) 4 von der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Rorichum und
 - d) 4 von der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Tergast
- zu wählenden Mitgliedern und der Pfarrstelleninhaberin oder dem Pfarrstelleninhaber des Kirchenverbandes. ²Die gewählten Mitglieder können vom entsendenden Verbandsmitglied abberufen werden.
- (2) ¹Die Amtszeit der Verbandsversammlung beträgt sechs Jahre. ²Sie beginnt und endet mit der Amtszeit der Synode. ³Die gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. ⁴Wiederberufung ist zulässig.
- (3) ¹Vor Ablauf der Amtszeit scheidet ein gewähltes Mitglied der Verbandsversammlung aus durch Tod, Niederlegung des Amtes, Abberufung oder Ausscheiden aus der entsendenden Kirchengemeinde. ²Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Verbandsversammlung benennt das entsendende Verbandsmitglied ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. ²Die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber sind nicht wählbar. ³Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. ⁴Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder abberufen werden.

§ 6

Arbeitsweise der Verbandsversammlung

(1) ¹Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. ²Die Verbandsversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, im Fall ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich zu einer Sitzung einberufen. ³Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn der Vorstand, fünf stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung oder zwei Verbandsmitglieder dies unter Nennung des Verhandlungsgegenstandes verlangen. ⁴Wenn kein Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. ²Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. ³An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens die Hälfte der Mitglieder beteiligen.

(3) ¹Die Verbandsversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. ²Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) ¹Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen. ²Sie sind allen Mitgliedern der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen.

(5) Die erste Sitzung der neugebildeten Verbandsversammlung wird von der Pfarrstelleninhaberin oder dem Pfarrstelleninhaber des Kirchenverbandes einberufen und vom ältesten Mitglied der Verbandsversammlung bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Dinge, die für die Verbandsmitglieder wesentliche Bedeutung haben, dies sind insbesondere

- a) die Bildung des Vorstandes,
- b) die Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan sowie über die finanzielle Beteiligung der Verbandsmitglieder am Kirchenverband,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Festlegung der Gebührenordnung und der Gebührensätze,
- e) der Beschluss über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes,
- f) der Beschluss über die Auflösung des Kirchenverbandes und
- g) den Rahmenplan für die Gottesdienste der Verbandsmitglieder festzulegen.

§ 8

Der Vorstand

(1) 1Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte

- a) 1 Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Gandersum,
- b) 5 Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Oldersum,
- c) 2 Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Rorichum und
- d) 2 Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Tergast

in den Vorstand. 2Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie deren oder dessen Stellvertretung sind nicht für den Vorstand wählbar. 3Daneben gehört die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber des Kirchenverbandes dem Vorstand an.

(2) 1Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Verbandsversammlung. 2Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. 3Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wählt die Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit des oder der Ausgeschiedenen ein Vorstandsmitglied nach. 4§ 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gelten für Mitglieder des Vorstandes entsprechend.

§ 9

Arbeitsweise des Vorstandes

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden und regelt die Schriftführung.

(2) 1Der Verbandsvorstand tagt nach Bedarf, in der Regel jedoch alle zwei Monate; die Ladungsfrist beträgt eine Woche. 2Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 6 für den Verbandsvorstand entsprechend.

§ 10

Zuständigkeiten und Geschäftsführung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand ist für die Geschäftsführung sowie für alle Angelegenheiten des Kirchenverbandes zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Verbandsversammlung begründet ist; insbesondere für das Erstellen des Gottesdienstplanes entsprechend des von der Verbandsversammlung beschlossenen Rahmenplanes und dessen Durchführung.
- (2) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchenverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) 1Rechtsverbindliche Erklärungen des Kirchenverbandes bedürfen der Unterschrift von der oder dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. 2Dies gilt nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.
- (4) 1Der Verbandsvorstand kann geschäftsführende Aufgaben auf eine weitere Person delegieren. 2Der Umfang der Delegation ist in einer Geschäftsordnung festzulegen.

§ 11

Finanzen

Der Aufwand des Kirchenverbandes wird finanziert durch:

- a) Leistungen / Mitgliedsbeiträge der Verbandsmitglieder,
 - b) Zuschüsse des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Südliches Ostfriesland und der Evangelisch-reformierten Kirche,
 - c) Spenden und
 - d) Zuschüsse Dritter (z. B. Kommunen, Landkreis, Land, Bund)
- sowie die kostenfreie Bereitstellung der Räumlichkeiten der Verbandsmitglieder.

§ 12

Satzungsänderung

- (1) Die Verbandsversammlung kann die Satzung nach Anhörung der Verbandsmitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner Mitglieder ändern.
- (2) 1Die Änderung bedarf der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode. 2Satzungsänderungen und der Vermerk über ihre Genehmigung sind im Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche zu veröffentlichen.

§ 13

Auflösung, Ausscheiden, Ausschluss

- (1) Die Auflösung des Kirchenverbandes bedarf der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung, der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kirchenverbandes fällt das Vermögen des Verbandes entsprechend ihrer Gemeindegliederzahl an die Verbandsmitglieder, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
- (3) ¹Jedes Verbandsmitglied kann frühestens nach zwei Jahren mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres seine Mitgliedschaft kündigen. ²Ein Vermögensausgleich findet nicht statt.
- (4) ¹Ein Verbandmitglied, das mit den Leistungen und Zahlungen gemäß § 11 Buchst. a) mehr als ein Jahr im Rückstand ist, kann aus dem Kirchenverband ausgeschlossen werden. ²Den Beschluss fassen die von einem Ausschluss nicht betroffenen Mitglieder der Verbandsversammlung einstimmig. ³Die Mitgliedschaft im Kirchenverband endet drei Monate nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung. ⁴Ein Vermögensausgleich findet nicht statt.

§ 14

Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode.

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

L e e r, den 20. November 2019

Das Moderamen der Gesamtsynode

D r . H e i m b u c h e r

